

# **Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg mit Beschluss vom 2012-03-01 und 2018-04-12 verordnet:

## **§ 1 Leinenzwang**

(1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen

b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,

- 1 geschlossene Ortschaft**
- 2 Schulgasse mit Vorplatz Pavillon/Vereinsheim/Schule/Kindergarten und Kultursaal**
- 3 Schwerterweg**
- 3a Winterwanderweg entlang der Langlaufloipe von Jochberghütte bis Hechenmoos und am Schwerterfeld**
- 4 Oberhausenweg**
- 5 Sieben-Brunnen-Weg**
- 6 Verbindungsweg Jodelbühel-Dorf**
- 7 Schwimmbadweg**
- 8 Fußwege über den Achrain (= Volksschule bis Schwimmbad und Schwimmbad bis Ederdörfel)**
- 9 Guxerbichlweg**
- 10 Erlauweg**
- 11 Römerweg**

mit einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und der dazugehörigen Übungen.

## **§ 2**

### **Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet**

- (1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

## **§ 3**

### **Strafbestimmungen**

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- geahndet.

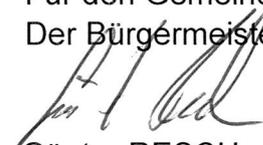
## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot außer Kraft.

Jochberg, am 2018-07-20

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Günter RESCH

Angeschlagen am: 2018-07-20

Abgenommen am: 2018-08-06